

# Nutzungsbedingungen für den MLP Financepilot der MLP Banking AG

## 1. Leistungsangebot

### 1.1 Interaktiver Online-Dienst

- (1) Der MLP Financepilot ist ein interaktiver Online-Dienst der MLP Banking AG, der zu den nachfolgenden Bedingungen genutzt werden kann.
- (2) Der MLP Financepilot ermöglicht dem Nutzer den Zugang zu Online-Diensten der MLP Banking AG (z. B. Online-Banking, digitale PostBox) und bietet dem Nutzer des MLP Financepilot Informationen und Serviceleistungen rund um die MLP Banking AG.
- (3) Unter den Begriff des Nutzers fallen insbesondere Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

### 1.2 Online-Banking

- (1) Der Nutzer kann Bankgeschäfte mittels MLP Financepilot in dem von der MLP Banking AG angebotenen Umfang online abwickeln und Informationen der MLP Banking AG mittels MLP Financepilot abrufen. Des Weiteren ist er gemäß § 675 f. Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus kann der Nutzer von ihm ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.
- (2) Pro Kalendertag und pro über den MLP Financepilot zugänglichem Konto können im Rahmen des MLP Financepilot elektronische Transaktionen in maximaler Höhe von 15.000,00 Euro vorgenommen werden. Diese Höchstgrenze gilt nicht für Transaktionen im Rahmen des MLP Online-Wertpapierdepots. Die Angabe dieses Verfügungslimits gilt, sofern keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde.

### 1.3 Digitale PostBox

- (1) Im MLP Financepilot können nach Freischaltung auch Dokumente, die Dienstleistungen der MLP Banking AG betreffen (z. B. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Beratungsdokumentationen, Vertragsdokumente), zum Abruf als elektronische Datei bereitgestellt werden (digitale PostBox). Die MLP Banking AG stellt dem Nutzer diese Dokumente im MLP Financepilot als Datei bereit, die der Nutzer online ansehen, herunterladen und/oder ausdrucken kann. Nach entsprechender Freischaltung können auch Dokumente, die Dienstleistungen anderer Unternehmen des MLP Konzerns betreffen, zum Abruf als elektronische Datei bereitgestellt werden. Für die Bereitstellung bedarf es einer Zustimmung des Nutzers, die im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Nutzer und der betroffenen MLP Konzerngesellschaft erfolgt. Die MLP Banking AG wird den Nutzer mittels E-Mail oder Kurznachricht (SMS) über die Bereitstellung einer elektronischen Datei im MLP Financepilot benachrichtigen.
- (2) Die Dokumente gelten zum Zeitpunkt, zu dem sie in der digitalen PostBox des MLP Financepilot gespeichert und unter

gewöhnlichen Umständen abrufbar sind, als beim Nutzer zugegangen. Die Dokumente können mindestens zehn Jahre in der digitalen PostBox des MLP Financepilot abgerufen werden.

- (3) Mit dem Antrag auf Zugang zum MLP Financepilot verzichtet der Nutzer ausdrücklich auf die Bereitstellung der Dokumente in Papierform. Der Nutzer versichert, über einen regelmäßigen Zugang zum Internet und eine E-Mail-Adresse zu verfügen.
- (4) Die MLP Banking AG stellt dem Nutzer auf Anfrage die Dokumente auch in Papierform auf eigene Kosten zur Verfügung. Dessen ungeachtet, kann die MLP Banking AG dem Nutzer die hinterlegten Dokumente ebenso wie die Benachrichtigung über deren Hinterlegung nach Absatz 1 weiterhin postalisch oder auf andere Weise zustellen, wenn gesetzliche Vorgaben dies erfordern oder es aufgrund anderer Umstände zweckmäßig und für den Nutzer zumutbar ist.

## 2. Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der MLP Banking AG. Wenn ein Nutzer eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Nutzers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Nutzer im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Nutzer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder über den MLP Financepilot angeboten.

## 3. Beantragung und technische Voraussetzungen des MLP Financepilot

Um den MLP Financepilot nutzen zu können, muss der Nutzer über einen Internetzugang verfügen. Der Zugang über das Internet ist nicht Bestandteil der Leistungen der MLP Banking AG. Die Nutzung des MLP Financepilot kann die Installation bestimmter Sicherheits- oder Betriebssoftware (z. B. Acrobat® Reader®) erfordern. Die MLP Banking AG stellt die Software nicht selbst bereit. Die MLP Banking AG informiert den Nutzer über die technischen Anforderungen. Für die ordnungsgemäße Installation und Verwendung der Betriebs- oder Sicherheitssoftware sowie die Funktionsfähigkeit dieser Software, die der Nutzer von Dritten bezieht, ist die MLP Banking AG nicht verantwortlich. Sollte der Nutzer Probleme beim Abruf und der Anzeige von Dokumenten haben, wird er die MLP Banking AG

hierüber unverzüglich informieren.

#### 4. Voraussetzungen zur Nutzung des MLP Financepilot

- (1) Der Nutzer kann den MLP Financepilot nutzen, wenn die MLP Banking AG ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der MLP Banking AG gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die MLP Banking AG die Identität des Nutzers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Nutzers, überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Nutzer sich gegenüber der MLP Banking AG als berechtigter Nutzer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 5 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 6 dieser Bedingungen).
- (3) Authentifizierungselemente sind
  - Wissenselemente, also etwas, das nur der Nutzer weiß (z. B. die persönliche Identifikationsnummer [PIN])
  - Besitzelemente, also etwas, das nur der Nutzer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Nutzers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
  - Seinselemente, also etwas, das der Nutzer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Nutzers).
- (4) Die Authentifizierung des Nutzers erfolgt, indem der Nutzer gemäß den Anforderungen der MLP Banking AG das Wissenselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die MLP Banking AG übermittelt.

#### 5. Zugang zum MLP Financepilot

- (1) Der Nutzer erhält Zugang zum MLP Financepilot der MLP Banking AG, wenn
  - er seine individuelle Nutzerkennung (z. B. Kundennummer, Alias) angibt und
  - er sich unter Verwendung des oder der von der MLP Banking AG angeforderten Authentifizierungsinstrumente(s) ausweist und
  - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 10.1 und 11 dieser Bedingungen) vorliegt.
 Nach Gewährung des Zugangs zum MLP Financepilot kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 6 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.
- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Konto-/Depotinhabers) fordert die MLP Banking AG den Nutzer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum MLP Financepilot nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Konto-/Depotinhabers und die Kontonummer sind für den vom Nutzer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

#### 6. Aufträge

##### 6.1 Auftragserteilung

Der Nutzer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungsinstrumente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die MLP Banking AG bestätigt mittels MLP Financepilot den Eingang des Auftrags.

##### 6.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des MLP Financepilot erfolgen, es sei denn, die MLP Banking AG sieht eine Widerrufsmöglichkeit im MLP Financepilot ausdrücklich vor.

#### 7. Bearbeitung von Aufträgen durch die MLP Banking AG

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der MLP Financepilot-Seite der MLP Banking AG oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der MLP Financepilot-Seite der MLP Banking AG angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß MLP Financepilot-Seite der MLP Banking AG oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der MLP Banking AG, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.
- (2) Die MLP Banking AG wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
  - Der Nutzer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nr. 6.1 dieser Bedingungen).
  - Die Berechtigung des Nutzers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
  - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
  - Das gesondert vereinbarte MLP Financepilot-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1.2 dieser Bedingungen).
  - Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.
 Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die MLP Banking AG die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.
- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die MLP Banking AG den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Nutzer hierüber mittels MLP Financepilot eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit

denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

## 8. Information des Konto-/Depotinhabers über MLP Financepilot-Verfügungen

Die MLP unterrichtet den Konto-/Depotinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels MLP Financepilot getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

## 9. Sorgfaltspflichten des Nutzers

### 9.1 Schutz der Authentifizierungselemente

- (1) Der Nutzer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der MLP Financepilot missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 5 und 6 dieser Bedingungen).
- (2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Nutzer vor allem Folgendes zu beachten:
  - (a) Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
    - nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
    - nicht außerhalb des MLP Financepilot in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
    - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
    - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinslements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für den MLP Financepilot und Fingerabdrucksensor) dient.
  - (b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
    - sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
    - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Nutzers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
    - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für den MLP Financepilot (z. B. Financepilot-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
    - ist die Anwendung für den MLP Financepilot (z. B. MLP Financepilot-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Nutzers zu deaktivieren, bevor der Nutzer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
    - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des MLP Financepilot mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter-

gegeben werden und

- muss der Nutzer, der von der MLP Banking AG einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für den MLP Financepilot) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für den MLP Financepilot des Teilnehmers aktivieren.
- (c) Seinslemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für den MLP Financepilot nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinslemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für den MLP Financepilot genutzt wird, Seinslemente anderer Personen gespeichert, ist für den MLP Financepilot das von der MLP Banking AG ausgegebene Wissenselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinslement.
  - (3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für den MLP Financepilot genutzt werden.
  - (4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Nutzer diese Telefonnummer für den MLP Financepilot nicht mehr nutzt.
  - (5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Nutzer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Nutzer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

### 9.2 Sicherheitshinweise der MLP Banking AG

Der Nutzer muss die Sicherheitshinweise auf der MLP Financepilot-Seite der MLP Banking AG, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

### 9.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der MLP Banking AG angezeigten Daten

Die MLP Banking AG zeigt dem Nutzer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über gesondert vereinbarte Gerät des Nutzers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

## 10. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

### 10.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Nutzer
  - den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
  - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Nutzer die MLP Banking AG hierüber unver-

züglich unterrichten (Sperranzeige). Der Nutzer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

- (2) Der Nutzer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- Hat der Nutzer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

## 10.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Nutzer hat die MLP Banking AG unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

## 11. Nutzungssperre

### 11.1 Sperre auf Veranlassung des Nutzers

Die MLP Banking AG sperrt auf Veranlassung des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 10.1 dieser Bedingungen,

- den MLP Financepilot-Zugang für ihn oder alle Nutzer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des MLP Financepilot.

### 11.2 Sperre auf Veranlassung der MLP Banking AG

- (1) Die MLP Banking AG darf den MLP Financepilot-Zugang für einen Nutzer sperren, wenn
  - sie berechtigt ist, den MLP Financepilot-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
  - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Nutzers dies rechtfertigen oder
  - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.
- (2) Die MLP Banking AG wird den Nutzer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

### 11.3 Aufhebung der Sperre

Die MLP Banking AG wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungsinstrumente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Nutzer unverzüglich.

### 11.4 Automatische Sperre eines chipbasierten Besitzelements

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
- (2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für den MLP Financepilot genutzt werden. Der Nutzer kann sich mit der MLP Banking AG in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des MLP Financepilot wiederherzustellen.

### 11.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die MLP Banking AG kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Konto-/Depotinhabers verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die MLP Banking AG wird dem Konto-/Depotinhaber über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die MLP Banking AG hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die MLP Banking AG die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

## 12. Haftung

### 12.1 Haftung der MLP Banking AG bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der MLP Banking AG bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

### 12.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

#### 12.2.1 Haftung des Konto-/Depotinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Konto-/Depotinhaber für den der MLP Banking AG hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Nutzer ein Verschulden trifft.
- (2) Der Konto-/Depotinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn
  - es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder

- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Konto-/Depotinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Nutzers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfalts-pflichten nach
  - Nummer 9.1 Absatz 2,
  - Nummer 9.1 Absatz 4,
  - Nummer 9.3 oder
  - Nummer 10.1 Absatz 1 dieser Bedingungen verletzt hat.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Konto-/Depotinhaber nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die MLP Banking AG vom Nutzer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 4 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.
- (6) Der Konto-/Depotinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Nutzer die Sperranzeige nach Nummer 10.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die MLP Banking AG nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (8) Ist der Konto-/Depotinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:
  - Der Konto-/Depotinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Nutzer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfalts-pflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
  - Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

#### **12.2.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige**

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist MLP hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Konto-/Depotinhaber und die MLP Banking AG nach den gesetzlichen

Grundsätzen des Mitverschuldens.

#### **12.2.3 Haftung ab der Sperranzeige**

Sobald die MLP Banking AG eine Sperranzeige eines Nutzers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte MLP Financepilot-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

#### **12.2.4 Haftungsausschluss**

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

### **13. Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann ohne Vorliegen besonderer Gründe vom Nutzer ohne Einhaltung einer Frist, von der MLP Banking AG mit einer Frist von zwei Monaten, in Textform gekündigt werden.

### **14. Änderung der Nutzungsbedingungen für den MLP Financepilot**

Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden dem Nutzer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder über den MLP Financepilot angeboten. Der Nutzer kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder diese ablehnen.

### **15. Unwirksamkeit einzelner Klauseln**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die vorstehende Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.